

Zu dem betreffenden Begutachtungsentwurf habe ich folgende Kommentare.

Unser Strafrechtssystem(STGB) ist von folgenden Grundsätzen geprägt

.Keine Strafe ohne Schuld

.Allgemeine Grundsätze der Strafbemessung

.Bei Bemessung der Strafhöhe sind Milderungs.-und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen

.Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er die Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser es sie ausgeführt hat.

.Besondere Erschwerungsgründe liegen u.a dann vor wenn der Täter mehrere strafbaren Handlungen derselben Art begangen hat oder die strafbare Handlung durch einen längeren Zeitraum, fortgesetzt hat.

.Besondere Milderungsgründe liegen vor wenn der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat oder er sich ernsthaft bemüht den verursachten Schaden wieder gutzumachen.

.Zusammentreffen strafbarer Handlungen (Absorptionsprinzip-§ 28 STGB)

. Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbaren Handlung derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese strafbaren Handlungen gleichzeitig erkannt, so ist auf eine einzige

Geld.-oder Freiheitsstrafe zu erkennen.Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen,dass die höchste Strafe androht.

.Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge(§ 29 STGB)

Damit bei der Strafbemessung alle Erschwerungs.-und Milderungsgründe berücksichtigt werden können ist im STG ein sehr weit gefasster Strafraumen vorgesehen. So drohen nach § 153 c STGB für das „Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätze. Ein Tagessatz kann je nach Einkommensverhältnissen zwischen 4 Euro und 5000 Euro betragen. Der Strafraumen bewegt sich daher von 2880 Euro bis 3,6 Mill. Euro

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze ist zu den folgenden Bestimmungen des Verwaltungstrafgesetzes (VSTG) folgendes festzustellen.

1 .§ 5 Schuld

Wie je auch in den Erläuterungen erwähnt sind nach der derzeitigen Bestimmung des § 5 Verwaltungsübertretungen als sog. „Ungehorsamsdelikte“ einzustufen, da die schlichte Nichteinhaltung des Verbotes schon tatbildlich ist. Fahrlässiges Verhalten wird bei solchen Delikten gesetzlich vermutet soferne der Beschuldigte die Vermutung nicht glaubhaft entkräften kann.

Es war für mich als Jurist schon immer unverständlich warum bei Verwaltungsdelikten, die viel „harmloser“ sind als Strafrechtsdelikte eine Umkehr der Beweislast vorgenommen wurde und der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ nicht zur Anwendung kommt.

Aus diesem Grunde begrüße ich natürlich den Vorschlag die „gesetzliche Vermutung, dass dem Beschuldigten ein Verschulden trifft“ „ zu ändern .

Nicht nachvollziehen kann ich allerdings die Einschränkung wonach diese Vermutung erst dann nicht gelten soll wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

Abgesehen davon, dass es nur sehr wenige Verwaltungsübertretungen mit einer Strafdrohung über 50.000 Euro gibt möchte ich die **Absurdität dieser Einschränkung anhand des folgenden Beispiels verdeutlichen.**

Nach §90 des **LMSVG** (Lebensmittelsicherheits.-und Verbraucherschutzgesetz-BGBL 2006/13) wird zB. derjenige, der den Bestimmungen einer EU-Verordnung wie der Verordnung Nr.1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zuwiderhandelt mit einer Geldstrafe bis 50.000 Euro bedroht. Erst im Wiederholungsfalle droht eine Geldstrafe bis 100.000 Euro.

Dies hätte –bei Einziehung der 50.000 Euro Grenze -die Konsequenz, dass für **denjenigen der zum ersten Male eine Verwaltungsübertretung begeht weiterhin die Schuldvermutung** gilt und er kaum eine Chance hat glaubhaft darzustellen, dass durch die von ihm getroffenen Kontroll- und Sorgfaltsmaßnahmen zur Verhinderung der Tat eigentlich ausreichen hätten müssen.

Erst im Wiederholungsfalle würde man ihm die Chance geben darzustellen, dass ihm kein Verschulden trifft. Dies ist doch völlig abwegig und widerspricht jeglichen vernünftigen Rechtsempfinden.

Ich schließe mich daher der Auffassung von Herrn Martin Blaschka an wonach die Einschränkung auf 50.000 Euro zur Gänze gestrichen werden und der gesamte § 5 daher nochmals überarbeitet werden sollte.

In eventu könnte ich mir vorstellen, dass man zumindest die Grenze auf die Hälfte des vorgesehenen Betrages –also auf 25.000 reduziert wird (zumindest könnte man dann verhindern, dass Wiederholungstäter besser gestellt werden als Ersttäter-siehe Beispiel LMSVG)

In diesem Falle müsste §5 Abs.1a wie folgt lauten

§Die Vermutung soll dann nicht gelten wenn eine Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 25.000 Euro bedroht ist“

2.Entschärfung des Kumulationsprinzips

Natürlich ist zu begrüßen, dass auch im Verwaltungsstrafrecht zur „Vermeidung von Strafexzessen“ das Kumulationsprinzip durch das Absorptionsprinzip ersetzt werden soll .

Auch ist es nachvollziehbar, dass in § 20 abs.2 **außerordentliche Milderungsgründe** vorgesehen sind und bei Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen die Behörde, die insgesamt zu verhängende Strafe auf ein **angemessenes** Ausmaß zu mildern

wenn die Summe der zu verhängenden Einzelstrafen gem.§22Abs.2 in Anbetracht der Folgen der Tat und im Hinblick auf das Verschulden **unverhältnismäßig** wäre.

Die vorgesehene Regelung des §22 Abs.3 sieht vor,dass die Verwaltungsbehörde **nur eine einzige Strafe verhängen darf wenn“ mehrere selbstständige Taten wegen der Gleichartigkeit der Begehungsform,zeitliche Nahebeziehung oder Ausnützung einer gleichartigen Gelegenheit eine Einheit bilden und dabei ein und dieselbe Verwaltungsvorschrift mehrmals verletzt wird..**

Vom rechtlichen Standpunkt problematisch ist allerdings der Satz „wonach die Strafhöhe durch die verletzte Verwaltungsvorschrift begrenzt bleibt“

Durch diesen Satz wird der strafrechtliche Grundsatz wonach mehrere Vergehen stärker bestraft werden sollen als eine Einzeltat durchbrochen. Defacto würde es dann nach dem Verwaltungsstrafgesetz nur mehr Milderungsgründe –jedoch keine Erschwerungsgründe mehr geben.

Eine derartige Regelung wäre meines Erachtens nur gerechtfertigt wenn in den in Frage kommenden Gesetzen der Strafraumen so erhöht wird,das die Behörde das Recht hat das Ausmaß der Strafe dem Umfang der Übertretungen anzupassen sodaß die in § 20 Abs.2 geforderte Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Diesbezüglich werden in den Medien immer wieder Beispiele für diese Unverhältnismäßigkeit aufgezeigt. So drohen nach dem ASVG für Verwaltungsübertretungen Geldstrafen im Ausmaß von 730 Euro bis 2180 Euro. So kann zb. eine Person oder ein Unternehmen der nur eine oder höchstens drei Verwaltungsübertretungen gleichzeitig vornimmt mit einer Geldstrafe von 2180 Euro bestraft werden. Aber selbst wenn er zb. 100 Verwaltungsübertretungen begeht ,die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen kann der Täter auch höchstens mit einer Geldstrafe von 2180 bestraft werden. Dass hier die geforderte Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist leuchtet ein.

3..Zusammenfassung

Sollte das Gesetzesvorhaben wie vorgesehen beschlossen werden liegt eindeutig-eine den rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechende-Bevorzugung von Mehrfach.-und Wiederholungstäter vor.

Vom rechtsstaatlichen Standpunkt muß daher-wie oben dargestellt- gefordert werden.

- 1. Umkehr der Beweislast der Schuld in § 5 VSTG ohne Beschränkung auf die Strafdrohung**
- 2. Erhöhung der Strafraumen in den Verwaltungsgesetzen zur Aufrechterhaltung der Verhältnismäßigkeit .Es muß weiterhin für die Verwaltungsbehörden möglich sein bei der Strafbemessung die Milderungs.-und die Erschwernisgründe gegeneinander abzuwägen..Es müßten daher alle Strafdrohungen der Verwaltungsgesetze unter diesem Gesichtspunkt evauliert und angepasst werden**

Bei dieser Gelegenheit sollte meines Erachtens auch die Verhältnismäßigkeit der Strafen insgesamt hinterfragt werden.

Wenn zb. ein Unternehmer irrtümlich das Mindesthaltbarkeitsdatum auf den verpackten Lebensmittel mit den Worten „mindestens haltbar bis 05 2018“ anstelle „mindestens haltbar bis Ende 05 2018 angibt drohen ihm nach

Lebensmittelsicherheits.-und Verbraucherschutzgesetz Geldstrafen bis 50.000 Euro(im Wiederholungsfalle sogar 100 000)

Im Vergleich dazu kann ein Unternehmen,der wissentlich die Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht einhält lediglich einen Höchststrafe von 8.324 Euro erhalten.

Dass hier die Relationen nicht passen ist meines Erachtens auch klar.

Ich bin zuversichtlich,dass die Rechtsexperten des Justizministeriums sich meiner Auffassung anschließen und daher die entsprechenden Adaptierungen vorgenommen werden.

Aber auch die Regierungsmitglieder werden sich hoffentlich an Ihre Wahlversprechen und an das Regierungsprogramm erinnern ,wonach die Leistung der Tüchtigen,Fleißigen , Ehrlichen und Gesetzestreuen belohnt werden muß .

Prof.Dr.Walter Neumayer 14.5.2018